

Gemeinde Wiek

14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wiek



Begründung

Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. Planungsanlass	3
2. Geltungsbereich und Beschaffenheit des Plangebiets	3
3. Vorgaben und Rahmenbedingungen	5
3.1 Rechtsgrundlagen	5
3.2 Übergeordnete Planungen	6
4. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung	11
5. Auswirkungen der Flächennutzungsänderung	12

1. Planungsanlass

Für den Änderungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wiek sollen die Bebauungspläne Nr. 19 „Solarpark Lüttkevitze“ und Nr. 18 „Solarpark Bischofsdorf“ aufgestellt werden. Vorgesehen ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan weist den Änderungsbereich zum Großteil als Fläche für die Landwirtschaft aus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19 „Solarpark Lüttkevitze“ ist außerdem zum Großteil als Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung ausgewiesen.

Aus diesem Grund lassen sich die Bebauungspläne Nr. 18 „Solarpark Bischofsdorf“ und Nr. 19 „Solarpark Lüttkevitze“ nicht aus dem, seit dem 17.08.2004 wirksamen, Flächennutzungsplan entwickeln. Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

2. Geltungsbereich und Beschaffenheit des Plangebiets

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wiek umfasst zwei Teilgebiete. Das nördliche Teilgebiet (Photovoltaikanlage Lüttkevitze) liegt etwa 800 m nördlich der Ortslage Wiek und ca. 200 m vom Ufer des Wieker Bodden entfernt und hat eine Fläche von etwa 14 ha. Es umfasst die Flurstücke 26 (tlw.) und 27 (tlw.) der Flur 4 der Gemarkung Lüttkevitze und das Flurstück 704 der Flur 1 der Gemarkung Wiek. Die überplanten Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und werden von einem Entwässerungsgraben durchzogen. Im Norden und teilweise im Süden wird das Plangebiet von weiteren Gräben eingegrenzt.

Innerhalb des Geltungsbereichs existiert ein gesetzlich geschütztes Biotop. Dessen Erhalt wird in der Planung berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um eine Naturnahe Feldhecke, die mit einer Fläche von ca. 950 m² innerhalb des Geltungsbereichs liegt. Die im Planungsraum liegenden Gräben werden von der Bebauung freigehalten.

Das Plangebiet liegt außerhalb des 150 m Gewässerschutzstreifens (siehe § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V) um den Wieker Bodden

Das südliche Teilgebiet (Photovoltaikanlage Wiek-Bischofsdorf) liegt etwa 3 km südlich der Ortslage Wiek, ca. 200 m östlich des Ufers des Wieker Bodden und grenzt im Südosten direkt an den Ortsteil Bischofsdorf. Es hat eine Fläche von ca. 35 ha und umfasst die Flurstücke 3/2, 3/3 (tlw.) und 4 (tlw.) der Flur 11 und die Flurstücke 116 (tlw.), 115 (tlw.) und 114 der Flur 2 der Gemarkung Parchow.

Die überplanten Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und werden von einem Entwässerungsgraben durchzogen. Im westlichen Teil des Plangebietes und in dessen Mitte liegen außerdem Zuläufe. Durch den Planungsraum verläuft außerdem im südlichen Bereich, an den Ortsteil Bischofsdorf angrenzend, eine Drainageleitung. Diese muss jederzeit zugänglich sein und darf nicht überbaut werden. Die genaue

Position dieser Leitung wird im Laufe des Verfahrens abgefragt und entsprechend in die Planzeichnung aufgenommen.

Innerhalb des Geltungsbereichs existieren mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Deren Erhalt wird in der Planung berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um permanente Kleingewässer mit Größen zwischen 400 und 500 m². Die im Planungsraum liegenden Gräben werden von der Bebauung freigehalten.

Das Plangebiet liegt außerhalb des 150 m Gewässerschutzstreifens (siehe § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V) um den Wieker Bodden

3. Vorgaben und Rahmenbedingungen

3.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V)** i d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. MV S. 934, 939)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)** vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S.66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Hauptsatzung** der Gemeinde Wiek in der aktuellen Fassung

3.2 Übergeordnete Planungen

Raumordnung und Landesplanung

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht.

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Wiek ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88)
- **Landesplanungsgesetz (LPIG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVBl. M-V S. 166, 181)
- Landesverordnung über das **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V)** vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das **Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP-LVO M-V)** vom 19. August 2010

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür sind § 4 Abs. 1 ROG sowie der § 1 Abs. 4 BauGB.

Nach § 3 Nr.6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension der geplanten Photovoltaikanlage, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit.

Gemäß geltender Rechtsprechung trifft das regelmäßig dann zu, wenn infolge der Größe des Vorhabens Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung).

Im LEP MV sind bereits konkrete Vorgaben für die Entwicklung der Erneuerbaren Energien getroffen worden. Gemäß dem **Programmsatz 5.3 (1) LEP M-V 2016** soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversor-

gung bereitgestellt werden. Der Anteil erneuerbarer Energien soll dabei stetig wachsen.

Mit Hilfe des vorliegenden Vorhabens wird zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beigetragen, ohne erhebliche Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Belange hervorzurufen.

Gemäß **5.3 (9)** sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen effizient und flächensparend errichtet werden. Im zweiten Absatz wird das **Ziel** genannt, nur einen maximal 110 m breiten Streifen landwirtschaftlich genutzter Flächen beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu nutzen.

Der vorliegend durch die Gemeinde geplante Geltungsbereich des Solarparks (Freiflächen-Photovoltaikanlage) liegt außerhalb des in diesem Programmsatz definierten Streifens. Daher wird die Gemeinde einen Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz stellen.

Hinsichtlich der Solarenergie sind in der Planungsregion Vorpommern zudem die textlichen Vorgaben des RREP VP zu beachten. Grundsätzlich ergibt sich auch aus dem RREP VP ein klares Bekenntnis zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien. Es wird ausgeführt, dass an geeigneten Standorten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger [...] geschaffen werden sollen (**RREP VP Programmsatz 6.5 (6)**).

Der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit regenerativen Energieträgern kommt damit insgesamt auch unter regionalplanerischen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu.

Dem kann die Gemeinde Wiek mit der vorliegenden Planung Rechnung tragen.

Gemäß dem **Programmsatz 6.5 (8) RREP VP** sollen Solaranlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Innerhalb der Festlegungskarte des LEP M-V und des RREP VP wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Tourismusschwerpunktraum ausgewiesen. Ausschließlich im RREP VP wird der Geltungsbereich als Vorbehaltsgebiet Küstenschutz ausgewiesen.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll entsprechend Programmsatz 4.5 (3) LEP M-V 2016 (bzw. 3.1.4 (1) RREP VP 2010) dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Entsprechen ist eine Prüfung des Einzelfalls für die Belange der Landwirtschaft erforderlich.

The map shows the coastal region around Wiek. Key features include:

- Water Bodies:** RASBOWER STROM, GRÜSER JÄSM, and various smaller lakes and bays like RÖDDEN and BREEDER RÖDDEN.
- Planning Areas:**
 - Planungsraum Bebauungsplan Nr. 19:** Indicated by a red circle and a label in the upper right.
 - Planungsraum Bebauungsplan Nr. 18:** Indicated by a red circle and a label in the lower center.
- Location Labels:** WIEK, WIEK, and WIEK are labeled in white boxes. Other labels include LISSEN, RÖDDEN, BREEDER, and GRÜSER JÄSM.
- Infrastructure:** A pink line representing a road or path runs along the coast. Blue lines represent waterways or canals.
- Map Details:** The map includes a grid of yellow squares, various symbols for buildings, roads, and water, and a scale bar at the bottom.

Begründung

Jedoch kann und soll nach vollständigem Rückbau des Solarparks die Rückumwandlung des befristeten sonstigen Sondergebietes zu Grünland unter Beachtung der dann gültigen Rechtsvorschriften erfolgen.

Entsprechend Programmsatz 3.1.3 (4) RREP VP 2010 stehen in den Tourismusschwerpunkträumen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Das Beherbergungsangebot soll in seiner Aufnahmekapazität nur behutsam weiterentwickelt und ergänzt werden. Die überplante Fläche wird derzeit nicht touristisch genutzt. Eine Verschlechterung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes in dem Gebiet um Lüttkevitze ist also nicht ersichtlich. Folglich ist die vorliegende Planung mit der Ausweisung des Plangebietes als Tourismusschwerpunktraum vereinbar.

Entsprechend Programmsatz 5.3 (2) RREP VP 2010 sollen in den Vorbehaltsgebieten Küstenschutz alle Planungen und Maßnahmen des Küstenschutzes berücksichtigen. Die Vorbehaltsgebiete Küstenschutz umfassen die Gebiete, die nach fachplanerischer Darstellung des Generalplanes Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern unterhalb des jeweiligen Bemessungshochwasserstandes (BHW) liegen. Diese Gebiete sind demnach durch mögliche Sturmfluten gefährdet. In Planungen in diesen Gebieten sollen daher die Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte einbezogen bzw. Lösungen gefunden werden. Der BHW für den Wieker Bodden beträgt, gemäß Richtlinie 2-5/2022 des Regelwerkes „Küstenschutz M-V“, 2,90 m über NHN. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten oder in deren Folgen auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht. Aus der Realisierung der Vorhaben können dem Land Mecklenburg-Vorpommern gegenüber keine Ansprüche abgeleitet werden, um nachträglich die Errichtung oder Verstärkung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen zu fordern. Um dem Programmsatz 5.3 (2) RREP VP 2010 Rechnung zu tragen und um das Risiko von Schäden an infrastrukturell relevanten baulichen Anlagen durch Sturmfluten zu verringern. Deshalb wird für infrastrukturell relevante bauliche Anlagen, wie Trafostationen, eine Mindesthöhe für die Unterkante festgelegt. Die Aufstellung dieser baulichen Anlagen (z.B. eine Aufschüttung) muss demnach mindestens 0,80 m hoch sein. Diese Höhe wurde gewählt, da es sich um die Höhe der Unterkante der Solarmodule handelt. Eine höhere Aufstellung wäre nicht sinnvoll, da Wasserstände über 80 cm bereits zu einer Zerstörung der Anlage führen würden, wenn nicht auch die Solarmodule höher aufgestellt werden. Da aber eine Aufstellung der Module auf einer Höhe von 2,90 m NHN einen nicht tragbaren Eingriff in das Landschaftsbild bedeuten würde, wurde die oben genannte Lösung gewählt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wiek mit Stand vom März 1994 weist den Geltungsbereich als Grünland aus. Die Leitlinien des Landschaftsplans sehen vor allem

die Sicherung von Freiflächen vor der Nutzung als Baufläche und der Sicherung bzw. Entwicklung von bestimmten Biotopqualitäten.

Bei der Abwägung der vorliegenden Planung mit den Leitlinien des Landschaftsplans ist zu bemerken, dass die Aufstellung des letzteren 30 Jahre zurückliegt. Seit dem Beschluss des Landschaftsplans 1994 hat sich die Bedeutung erneuerbarer Energien verstärkt und die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen und ist nunmehr von großem öffentlichem Interesse. Des Weiteren kann die Anlage einen Beitrag zu Verbesserung der Biotopausstattung der Gemeinde führen, da die überplanten Flächen aus einer intensiven Nutzung, einer Extensivierung zugeführt werden. Dies kann positive Auswirkungen auf die Artenvielfalt im beplanten Gebiet haben. Hinzu kommt, dass die PV-Freiflächenanlagen die energetische Unabhängigkeit der Gemeinde fördern und zur Reduzierung von CO₂-Emissionen beitragen, was im Einklang mit übergeordneten klimapolitischen Zielen steht.

Insgesamt kann daher die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ in den getroffenen Ausgrenzungen als sinnvolle Maßnahme betrachtet werden, die den Anforderungen des Landschaftsplans in Bezug auf Biotopqualitäten und nachhaltige Entwicklung gerecht wird.

4. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung

Ziel der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wiek ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung und die Entwicklung von Flächen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie. In den geplanten sonstigen Sondergebieten „Photovoltaik“ sollen grundsätzlich die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich erforderlicher Nebenanlagen vorbereitet und ermöglicht werden. Die beiden Photovoltaikanlagen werden zusammen eine etwa 40 MWp haben.

Die Erschließung der beiden Plangebiete wird wie folgt sicher gestellt:

Für die „Photovoltaikanlage Wiek Lüttkevitze“ erfolgt die Erschließung des Plangebiets über einen bestehenden Wirtschaftsweg der westlich des Planungsraumes verläuft und südlich an die Straße der Jugend anschließt. Über diesen besteht eine Zufahrtmöglichkeit zu dem Flurstück 704 der Flur 1 der Gemarkung Wiek. Zwischen diesem Flurstück und dem Flurstück 26 der Flur 4 der Gemarkung Lüttkevitze verläuft ein Graben, der die Erreichbarkeit des restlichen Plangebietes einschränkt. Die Erschließung des oben genannten Flurstücks 26 erfolgt daher ausgehend von der Kreisstraße K2, östlich des Geltungsbereichs.

Für die „Photovoltaikanlage Wiek Bischofsdorf“ erfolgt die Erschließung des Plangebiets über einen bestehenden Wirtschaftsweg in der Mitte des Planungsraumes, der südlich des Plangebietes an die Landesstraße L 30 anschließt. Er teilt den Geltungsbereich in einen westlichen und einen östlichen Teil.

Der östliche Planteil kann ohne weiteres vom oben genannten Wirtschaftsweg aus erschlossen werden. Der östliche Teil wird von mehreren Gräben durchzogen, über die aber bereits Querungen aus landwirtschaftlicher Nutzung bestehen. Durch diese wird eine Erreichbarkeit des gesamten westlichen Planteils vom Wirtschaftsweg aus sichergestellt.

Der Änderungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird derzeit zum Großteil als Fläche für die Landwirtschaft und zu einem kleinen Teil als Grünfläche dargestellt

Für den Änderungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wiek ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Ausweisung im Flächennutzungsplan	Bestand	Planung
Fläche für die Landwirtschaft	49,4 ha	0 ha
Grünflächen	0 ha	6 ha
Wasserflächen	0 ha	0,1 ha
Sonstiges Sondergebiet PV	0 ha	43,3 ha

5. Auswirkungen der Flächennutzungsänderung

Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes entfaltet auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren Wirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt. Es werden jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines Solarparks geschaffen.

Die geplante Sondergebietsausweisung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie und deren Nebenanlagen. Es besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (**Ab-schichtung**). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Auswirkungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen sind die mit der Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Vernehmen mit dem Bebauungsplan mögliche Flächeninanspruchnahme sowie die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter. Aufgrund der Lage der Plangebiete innerhalb von Rastgebieten von Zugvögeln ist das Vorkommen seltener bzw. geschützter Arten nicht ausgeschlossen. Daher wird im Laufe des Verfahrens eine Rastvogelkartierung durchgeführt. Das Vorkommen weiterer Planungsrelevanter Arten unter den Amphibien, Reptilien oder Brutvögeln wird im Rahmen einer Potentialanalyse durchgeführt.

Die Prüfung der Wirkung der geplanten Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums lässt sich aufgrund der bestehenden Zusammenhänge beider Bauleitplanverfahren, auf die 14. Änderung des Flächennutzungsplans übertragen.

Der durch den Bau der PV-Anlagen erzeugten Eingriffe in Natur und Landschaft und der daraus abgeleitete Ausgleichsbedarf wird in den Begründungen der beiden Bebauungsplanverfahren bilanziert. Der Ausgleich erfolgt zum Teil innerhalb der Geltungsbereiche. Die verbleibenden Eingriffsflächenäquivalente werden durch den Erwerb von Ökopunkten in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ kompensiert.